

5

BUNDESGERICHTSHOF

058

BLW 9/96

BESCHLUSS

vom
18. April 1996

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Feststellung der Hofeigenschaft des im Grundbuch
von S [REDACTED] Bd. [REDACTED] Bl. [REDACTED] 13 eingetragenen Grundbesitzes

Beteiligte:

1. Heino S [REDACTED], G [REDACTED], N [REDACTED],

Antragsteller und Rechts-
beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

2. Hugo S [REDACTED], An der R [REDACTED], S [REDACTED],

Antragsgegner und Rechts-
beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 18. April 1996 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und Dr. Wenzel
gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher
Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
10. Zivilsenats - Senat für Landwirtschafts-
sachen - des Oberlandesgerichts Oldenburg vom
21. Dezember 1995 wird auf Kosten des Betei-
ligten zu 1, der dem Beteiligten zu 2 die
außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwer-
deverfahrens zu erstatten hat, als unzulässig
verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren beträgt 150.000 DM.

G r ü n d e

I.

Die Beteiligten sind die einzigen Kinder des am
12. August 1993 verstorbenen Landwirts A. S. [REDACTED], der
Eigentümer eines als Hof eingetragenen Grundbesitzes von
12,3801 ha mit einem Wirtschaftswert von 12.685 DM und

- 3 -

einem Einheitswert von 37.500 DM war. Dem Antragsgegner ist ein Hofffolgezeugnis erteilt. Der Beteiligte zu 1 hat beantragt festzustellen, daß der genannte Grundbesitz im Zeitpunkt des Erbfalls kein Hof mehr gewesen sei. Sein Antrag hatte in den Tatsacheninstanzen keinen Erfolg. Dagegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers, deren Zurückweisung der Antragsgegner beantragt.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig.

Da ein Fall von § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG nicht vorliegt, wäre das Rechtsmittel mangels Zulassung durch das Beschwerdegericht (§ 24 Abs. 1 LwVG) nur in einem Abweichungsfall (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG; vgl. dazu näher BGHZ 89, 149 ff) statthaft. Dahinstehen kann, ob die Beschwerdebegründung insoweit den formellen Voraussetzungen (vgl. BGHZ 89, 149, 151) genügt, denn jedenfalls liegt ein Abweichungsfall hinsichtlich der von ihr angezogenen Vergleichsentscheidungen nicht vor.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 1984 (NJW 1985, 1329 ff) betrifft die Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen des Zugewinnausgleichs. Das Bundesverfassungsgericht hat darin ausgeführt (aaO S. 1330), daß die Anwendung von § 1376 Abs. 4 BGB dann zu verfassungswidrigen Ergebnissen führe, wenn im maßgeblichen Zeitpunkt für die Berechnung des Zugewinns das landwirtschaftliche Vermögen im wesentlichen nur noch aus Grund



5

und Boden bestehe, der im Wege der Verpachtung genutzt werde, und bei realistischer Betrachtungsweise keine Anhaltspunkte dafür gegeben seien, daß der Eigentümer oder seine Abkömmlinge den Hof in Zukunft wieder bewirtschaften könnten. Ob diese Ausführungen Relevanz auch für die Feststellung der Hofeigenschaft zukommt, mag offenbleiben, denn das Beschwerdegericht hat im vorliegenden Fall jedenfalls keinen davon abweichenden Rechtssatz aufgestellt. Es geht vielmehr von diesem Grundsatz aus, hält aber in tatrichterlicher Würdigung einen Wegfall der Hofeigenschaft nicht für gegeben, weil die Bewirtschaftung des Hofes mit baulich intakten Gebäuden jederzeit wieder aufgenommen und die dazu notwendigen Aufwendungen aus den Erträgen des Betriebes erwirtschaftet werden könnten.

Ebensowenig stellt das Berufungsgericht einen abweichenden Rechtssatz zur Senatsentscheidung vom 28. April 1995 (BLW 73/94, FamRZ 1995, 928 ff) auf. Es hebt vielmehr ausdrücklich auf diese Entscheidung ab, hält aber in tatrichterlicher Würdigung einen vergleichbaren Fall nicht für gegeben.

Soweit die Rechtsbeschwerde sich gegen die einschlägigen tatrichterlichen Feststellungen wendet, wäre eine Prüfung ihrer entsprechenden Rügen erst möglich, wenn die Rechtsbeschwerde statthaft wäre. Das ist aber nicht der Fall.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 44, 45 LwVG; die
Geschäftswertbestimmung ergibt sich aus § 19 a HöfeVerfo
i.V. mit § 19 Abs. 4 KostO.

Hagen

Vogt

Wenzel